

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7083/1-Pr. 1/88

II-3539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1479/AB

1988-03-22

zu 1503/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1503/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen (1503/J), betreffend EDV-Anlage bei der Staatsanwaltschaft Wels, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die ADV-Anlage bei der Staatsanwaltschaft Wels wurde anlässlich einer öffentlichen Präsentation auch Vertretern des Bundesministeriums für Justiz vorgestellt; das Projekt ist daher bekannt. Allerdings kommt ihm aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz keine Vorreiterrolle im Sinn eines "Pilotprojektes" zu. Das ist gegenüber den Beteiligten des Welser Versuchs rechtzeitig klargestellt worden. Schon seit Ende der 70er-Jahre wird nämlich das Projekt "Rationalisierung der Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien" betrieben. In dessen Rahmen wird eine - aus heutiger Sicht - kleinere ADV-Anlage der Type HP 3000 eingesetzt, um für das Gericht das Vr-Register und für die Staatsanwaltschaft das St-Register zu führen; das System erleichtert auch das Auffinden von Vorakten sowie die Erstellung von Statistiken.

- 2 -

Die Arbeiten an diesem Projekt fanden gerade in der Fertigstellung der Teile des ADV-Handbuchs Justiz, die die genannten ADV-Anwendungen beschreiben, einen vorläufigen Abschluß. Bei Vorliegen ausreichender finanzieller Mittel und nach Einholung der Zustimmung des ADV-Subkomitees im Bundeskanzleramt könnte das Projekt bundesweit auf alle Staatsanwaltschaften und Gerichtshöfe I. Instanz ausgeweitet werden.

Zu 2:

Wie aus der Beantwortung der Frage 1 hervorgeht, besteht bereits ein ausgereiftes Konzept für den ADV-Einsatz bei der Registerführung im Bereich der Strafrechtspflege. Aus wirtschaftlichen Gründen halte ich es daher nicht für vertretbar, ein weiteres Projekt mit gleicher Zielsetzung zu finanzieren.

Zu 3:

Die bei der Staatsanwaltschaft Wels eingesetzte ADV-Anlage – im übrigen kein Erzeugnis eines österreichischen Unternehmens, sondern aus der Bundesrepublik Deutschland eingeführt – unterscheidet sich sowohl in der Art der Geräte als auch im Programm wesentlich von der Anlage, die im Landesgericht für Strafsachen Wien verwendet wird. Die Ergebnisse des in Wels geführten Projekts lassen daher wegen der im Justizbereich notwendigen Einheitlichkeit der Akten- und Registerführung keine Nutzanwendung für andere Gerichte erwarten.

Zu 4:

Ich verweise auf meine Antwort zu 2 und 3.

21. März 1988

DOK 422P